



VERMIETUNGSREGLEMENT/HAUSORDNUNG

FÜR DIE RÄUMLICHKEITEN IM KATHOLISCHEN KIRCHGEMEINDEHAUS THUSIS

Das Katholische Kirchgemeindehaus ist Eigentum der Katholischen Kirchgemeinde Thuisis. Es dient in erster Linie der Katholischen Kirchgemeinde Thuisis, ihrer Pfarrei, ihren Vereinen und Gruppen zur Pflege und Förderung des kirchlichen Lebens in religiöser und gesellschaftlicher Hinsicht, aber auch anderen Vereinen und Organisationen als Ort der Begegnung und der Arbeit. Wer sich im Kirchgemeindehaus aufhält, nimmt Rücksicht auf den Charakter des Hauses und beachtet die Hausordnung, die Anordnungen des Hauswartes und der mit dem Ordnungsdienst beauftragten Personen.

A. Vermietungsreglement

1. Der Saal, die Küche und die weiteren Räume im Katholischen Kirchgemeindehaus Thuisis können an Vereine, Organisationen und Gruppen vermietet werden.
2. Für die Vermietung und Zuteilung der Räume ist der Kirchgemeindevorstand zuständig. Eine, vom Kirchgemeindevorstand beauftragte Person führt den Benutzungsplan. Sie erteilt Auskunft über die Belegung der Räume.
3. Anfragen und Gesuche sind frühzeitig und schriftlich an den Beauftragten zu richten. Im Gesuch sind die Art der Veranstaltung und das Programm bekannt zu geben. Der Kirchgemeindevorstand und die beauftragte Person sind berechtigt, von jedem Gesuchsteller weitere Unterlagen und Auskünfte zu verlangen.
4. Veranstaltungen von Schülern und Jugendlichen müssen durch mindestens eine erwachsene Person beaufsichtigt werden. Das Gesuch muss von dieser verantwortlichen erwachsenen Person unterzeichnet sein. Diese Veranstaltungen dürfen ohne besondere Bewilligung des Kirchgemeindevorstandes nicht länger als bis 23.00 Uhr dauern.
5. Die Benutzungskosten müssen vor dem Anlass beglichen werden.
6. Für sämtliche Anlässe, mit Getränkeausschank oder mit Abgabe von Speisen, gelten die Bestimmungen der Wirtschaftsgesetzgebung. Die Einholung der behördlichen Bewilligungen ist Sache des Veranstalters. Die Bewilligungen sind vor der Veranstaltung dem Beauftragten vorzuweisen.



B. Hausordnung

1. Bei Übernahme der Räumlichkeiten sind allfällige Mängel schriftlich zu melden. Wird dies unterlassen, trägt der Veranstalter die Verantwortung für nach dem Anlass festgestellte Mängel und fehlendes Mobiliar.
2. Sämtliche Apparate, Maschinen, elektrische Einrichtungen und Anlagen dürfen nur von den durch den Hauswart instruierten Personen bedient werden.
3. Das Aufstellen und Versorgen der Stühle und Tische ist Sache des Hauswarts. Andere Weisungen und Vereinbarungen mit dem Beauftragten und dem Hauswart bleiben vorbehalten.
4. Es dürfen keine Nägel oder andere Befestigungsarten benutzt werden. Dekorationen dürfen nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Kirchgemeindevorstandes, des Beauftragten oder des Hauswarts befestigt werden. Für vorübergehende belanglose Veränderungen an den bestehenden Einrichtungen ist die Bewilligung des Hauswarts erforderlich.
5. Zum Parkettboden im Saal sowie in den Sitzungszimmer ist Sorge zu tragen. Beschädigungen durch Schuhe sind zu vermeiden.
6. Sofort nach Beendigung der Veranstaltung sind die Räumlichkeiten zu lüften; danach müssen alle Fenster wieder geschlossen werden. Die Reinigung erfolgt gemäss den separaten Reinigungsanweisungen und den Anordnungen des Hauswarts.
7. Bei Beschädigung von Anlagen, Einrichtungen und Gegenständen sowie bei deren Verschmutzung und Verunstaltung, haftet in jedem Fall der Veranstalter. Sie sind sofort dem Hauswart zu melden. Kosten und Aufwand werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.
8. Für die Garderobe wird jede Haftung abgelehnt.
9. In unseren Lokalitäten ist Rauchverbot. Für Raucher auf dem Vorplatz stellen Sie bitte den vorhandenen Aschenbecher bereit. Bitte vergessen Sie nicht, diesen danach zu leeren und zu säubern.
10. In der Regel dürfen Anlässe nicht länger als bis 24.00 Uhr dauern.
11. Autos, Motorräder und Velos dürfen nur auf den dazu bestimmten Plätzen abgestellt werden.
12. Beim Verlassen des Kirchgemeindehauses nach 22.00 Uhr ist jegliche Lärmemission zu vermeiden (Nachtruhestörung).

DAS VERMIETUNGSREGLEMENT/HAUSORDNUNG WURDE AN DER VORSTANDSITZUNG VOM 15. NOVEMBER 2005 GENEHMIGT UND IN KRAFT GESETZT.

**Der Katholische Kirchgemeindevorstand Thuisis
November 2005**